

# ANTRAG

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Beglaubigung der Unterschrift

Bearbeitungsvermerk der Behörde	
AUSO:	_____
AZR :	_____
VWD:	_____
Gebühr:	_____
Sonstiges:	_____

## Antragsteller/-in bzw. Gastgeber/-in

Familienname:			
Vorname/n:			
ggf. Name der Firma/des Vereins:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:			
Aufenthaltstitel (entfällt bei deutscher Staatsangehörigkeit):			
Personaldokument:	<input type="checkbox"/> Reisepass/ausländischer Nationalpass	<input type="checkbox"/> Personalausweis	
Dokumentnummer:			
Postleitzahl, Wohnort:			
Straße, Haus-Nr.:			
Nettoeinkommen der letzten drei Monate:			
Art der Einkünfte (z.B. Erwerbseinkommen, Mieteinkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit etc.) :			
Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen im Haushalt (Ehegatte, Kinder)			
Telefonnummer (tagsüber):			

## Gast

Familienname:					
Vorname/n:					
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich				<input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum:					
Geburtsort:					
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> getrennt lebend
Staatsangehörigkeit:					
Reisepassnummer:					
Beziehung zum Antragssteller:					
Wohnanschrift im Ausland:					
ggf. Anschrift im Bundesgebiet (falls abweichend von Gastgeber-Wohnanschrift)					

## ggf. Personalien von Begleitpersonen

### Begleitender Ehegatte:

Familienname:			
Vorname/n:			
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:			
Reisepassnummer:			

### Begleitende Kinder

1.)

2.)

Familienname:				
Vorname/n:				
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum:				
Geburtsort:				
Staatsangehörigkeit:				
Reisepassnummer:				

### Angaben zum Aufenthalt

<b>voraussichtliches Einreisedatum:</b>			
<b>Dauer des Aufenthalts:</b>			
Aufenthaltszweck	<input type="checkbox"/> Touristenaufenthalt <input type="checkbox"/> Geschäftsreise <input type="checkbox"/> Familienzusammenführung/Eheschließung <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> sonstiger Aufenthalt _____		
Haben Sie in den letzten 6 Monate weitere Einladungen ausgesprochen (Behörde/Datum)?			

## Informationsblatt Einladung/Verpflichtungserklärung

Der Unterzeichnende der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich gegenüber der Ausländerbehörde nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise des ausländischen Gastes zu tragen.

Die Verpflichtungserklärung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, Hotel oder in einer durch einen öffentlich-rechtlichen Träger gestellte Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die Verpflichtungserklärung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) sowie die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung des Ausländers nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes.

### Hinweis:

**Ist der Gast selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, wird keine Verpflichtungserklärung benötigt. Die deutsche Botschaft ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse des Gastes in eigener Zuständigkeit zu prüfen und über die Visumerteilung zu entscheiden.**

Die Einreise des Gastes darf höchstens 6 Monate nach Abgabe der Verpflichtungserklärung erfolgen. Hierzu verständigen Sie sich vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung bitte mit Ihrem Gast.

### **Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:**

- gültiger Personalausweis oder Pass
- ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung
- Einkommensnachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate, Betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 12 Monate, Bescheinigung des Steuerberaters, Rentenbescheid)
- Reisekrankenversicherung für den Gast, sofern Sie diese in Deutschland abschließen. Ihr Gast kann diese jedoch auch selbst im Heimatland abschließen.
- Gebühr: 29,- Euro

**Bitte legen Sie alle Unterlagen in Kopie vor; für alle in der Ausländerbehörde gefertigten Kopien, muss eine Gebühr in Höhe von 0,80 € pro Blatt erhoben werden.**

Hinweis: Die Gebühr wird für jede Prüfung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung erhoben. Dabei ist es unbeachtlich, ob im Anschluss an diese Prüfung die Verpflichtungserklärung auch abgegeben werden kann.

Die Verpflichtungserklärung ist in jedem Fall persönlich abzugeben und kann nur im Ausnahmefall (z.B. bei schwerer Erkrankung des Verpflichtungsgebers) durch eine dritte Person erfolgen. Für diesen Fall ist zunächst in der Ausländerbehörde Magdeburg nachzufragen, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt. Wurde dies durch die Ausländerbehörde festgestellt, sind eine Vollmacht sowie eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises des zu Vertretenen vorzulegen.

**ACHTUNG: Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei Bezug öffentlicher Leistungen (auch ergänzende Leistungen) nach den SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe) ist nicht möglich!**

Sollten Sie über ein Erwerbseinkommen verfügen, welches nach den Pfändungsvorschriften der ZPO nicht ausreichend ist, besteht die Möglichkeit, durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z.B. Sperrvermerk im Sparbuch/Sparkonto) die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Bei Nachweis eines ausreichenden Einkommens ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung grundsätzlich nicht vorgesehen.

...

## Hinweis zur Ausreise des Gastes

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Dauer des Visums oder des Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise.

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung ist hinsichtlich der Haftung für den Lebensunterhalt auf fünf Jahre begrenzt. Der Zeitraum der Verpflichtung erstreckt sich vom Beginn der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers bis zur Beendigung seines Aufenthaltes oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltsweg. Die VE erlischt vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers bzw. bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels, jedoch ausdrücklich nicht durch Erteilung eines Titels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch die Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes.

Daraus ergibt sich, dass der Verpflichtungszeitraum erst endet, wenn der Gast mit Ablauf seines Visums den Schengener Staatenraum verlassen hat bzw. wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde (Ausnahme siehe oben).

Die Aufhebung eines Sperrvermerkes ist in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausstellung der Verpflichtungserklärung möglich. Dazu ist die Abgabe einer Erklärung des Gastgebers über die erfolgte Ausreise des Gastes notwendig. Für eine frühere Aufhebung ist ein Nachweis über die Ausreise des Gastes vorzulegen, z.B. vollständige Passkopie.

## Erklärung des Gastgebers

Das Informationsblatt Einladung/Verpflichtungserklärung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass ich keine Leistungen (auch keine ergänzenden Leistungen) nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. SGB XII (Sozialhilfe/ Grundsicherung) beziehe.

Den oben ausgeführten Hinweis zum Nachweis der Ausreise meines Gastes habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre weiterhin, dass ich keine weitere Verpflichtungserklärung eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährdet.

Auf die Freiwilligkeit meiner Angaben sowie die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach den §§ 95, 96 AufenthG wurde ich hingewiesen und über die Auswirkungen hinsichtlich der Geltungsdauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung belehrt.

Ich wurde darüber belehrt, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 lit. G AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO in der Visadatei gespeichert werden.

Magdeburg, .....

Unterschrift: .....

### Hinweis:

Die nicht zutreffenden Angaben bitte durchstreichen! Bitte alle Nachweise zur Bonitätsprüfung im Original vorlegen!

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachdienst Ausländerbehörde  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg

Tel. 0391 540 4389  
Email: abh@ewo.magdeburg.de

Montag, Freitag	08.00 – 12.00		
Dienstag	09.00 – 12.00	und	14.00 – 17.30
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09.00 – 12.00		

**Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS**

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.  
Déclaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABI. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden. Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachdienst Ausländerbehörde  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 540 4389  
Email: [abh@ewo.magdeburg.de](mailto:abh@ewo.magdeburg.de)

Montag, Freitag	08.00 – 12.00		
Dienstag	09.00 – 12.00	und	14.00 – 17.30
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09.00 – 12.00		

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: .....

## **Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom:** .....

**Nr.:** .....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

### **1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

### **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

...

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachdienst Ausländerbehörde  
Breiter Weg 222  
39104 Magdeburg

Tel. 0391 540 4389  
Email: abh@ewo.magdeburg.de

Montag, Freitag	08.00 – 12.00		
Dienstag	09.00 – 12.00	und	14.00 – 17.30
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09.00 – 12.00		

### 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

### 4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: .....

Datum, Name, Vorname